

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Diese Sonderbedingungen regeln die Services der Unzer als Anbieter von cloudbasierten Softwareapplikationen wie u.a. „POS Go“, „Tillhub“.
- 1.2. Zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen ist Unzer berechtigt, sich der Dienste von verbundenen Unternehmen sowie Drittanbietern zu bedienen.
- 1.3. Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen One Unzer. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesen Sonderbedingungen geregelt, finden Bestimmungen der „AGB One Unzer“ auf die Durchführung von Zahlungsdiensten unter diesen Sonderbedingungen Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „Allgemeine Geschäftsbedingungen One Unzer“ und diesen Sonderbedingungen haben diese Sonderbedingungen Vorrang.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Voraussetzung für die Nutzung der cloudbasierten Softwareapplikationen (nachfolgend kurz "POS-Apps") von Unzer ist, dass der Händler (i) gemäß den „**Kommerziellen Details**“ zum Händlervertrag einen Mietvertrag über ein Terminal mit Unzer vereinbart hat oder (ii) eine von Unzer zuvor freigegebene Hardware verwendet (nachfolgend zusammen „Endgerät“ genannt). Die Einzelheiten für die Miete eines Terminals von Unzer regeln die „**Sonderbedingungen POS**“ zum Händlervertrag.
- 2.2. Hat der Händler gemäß den „**Kommerziellen Details**“ eine cloudbasierte Softwareapplikation (u.a. POS Go, Tillhub) gewählt, gewährt Unzer dem Händler das Recht, auf dem Endgerät die darauf installierte und vorkonfigurierte Softwareapplikation sowie einzelne damit verbundene Softwarefunktionen („Features“) zu nutzen. Dabei setzt sich die cloudbasierte Softwareapplikation („POS-App“) aus:
 - einer Anwendungssoftware, die auf einem die App unterstützenden Endgerät installiert ist, sowie aus einem Verwaltungs- und Buchhaltungsmodul („Dashboard“)

zusammen und wird als cloudbasierte Software as a Service (SaaS)-Lösung zur Verfügung gestellt.

Der jeweils aktuelle Leistungsumfang der vom Händler beauftragten POS-App ergibt sich aus der „Produktbeschreibung“, abrufbar unter <https://www.unzer.com/de/rechtliches/>.

- 2.3. Urheberrechtliche Nutzungsrechte des Händlers werden durch den Händlervertrag, mit Ausnahme der vorgenannten Berechtigung zur Verwendung der POS-App, nicht begründet. Die nachstehend sowie in der Produktbeschreibung verwendete Bezeichnung „Lizenz“ für verschiedene Produktversionen ist daher nicht im urheberrechtlichen Sinn, sondern als faktisches Recht zur Benutzung der POS-App im Ganzen und im Sinne einer Inanspruchnahme einer Dienstleistung zu verstehen.
- 2.4. Unzer räumt dem Händler nach entsprechender Beauftragung die entgeltliche, zeitlich auf die Laufzeit des Händlervertrages befristete, nicht übertragbare Lizenz ein, die POS-App auf einem unterstützenden Endgerät zu nutzen. Dabei ist die „Lizenz“ für die vollumfängliche Nutzung der POS-App jeweils an ein Endgerät mit feststehender UUID („Unit User Identification“) gebunden. Die Anzahl der beauftragten Lizenzen sowie die Lizenzzeiträume ergeben sich aus dem Händlervertrag sowie den „**Kommerziellen Details**“.
- 2.5. Zur Gewährleistung der Konformität mit den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) wird von Unzer bei bestehender Internetverbindung serverseitig

ein fortlaufendes Backup mitgeführt, was sowohl die umsatzrelevanten Daten (Bewegungsdaten) als auch die nicht umsatzrelevanten Daten (Stammdaten) umfasst. Dem Händler ist bekannt, dass – sofern keine Internetverbindung besteht und damit die Anbindung der POS-App an das Dashboard entfällt – die Umsatzdaten des laufenden Kassentags zwar im temporären offline-modus mitgeschrieben, aber nicht simultan an die Datenbank übermittelt werden.

3. Pflichten des Händlers

- 3.1. Eine Nutzung für andere, insbesondere vertrags- oder rechtswidrige Zwecke, ist untersagt.
- 3.2. Für die Nutzung der POS-App ist immer eine bestehende Internetverbindung über ein technologieoffenes Netzwerk Voraussetzung. Diese fällt in den Verantwortungsbereich des Händlers.
- 3.3. Zur Gewährleistung der Konformität des Verfahrens mit den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) hat der Händler sicherzustellen, dass das von ihm betriebene Endgerät vor der ersten steuerrelevanten Transaktion über das Dashboard mit der Technischen Sicherheitseinrichtung (kurz „TSE“) verbunden wird.
- 3.4. Der Händler ist nicht berechtigt, die POS-App zu anderweitigen Zwecken als zu den in diesen Sonderbedingungen vereinbarten zu nutzen. Insbesondere ist der Händler nicht berechtigt,
 - (1) sich den Besitz an dem Quellcode zu verschaffen sowie
 - (2) die POS-App
 - a) für die Verarbeitung anderer als seiner eigenen Daten sowie der Transaktionsdaten zu nutzen;
 - b) zu vervielfältigen oder herunterzuladen, es sei denn dies ist für die ordnungsgemäße Nutzung zwingend notwendig;
 - c) selbst oder durch Dritte zu dekompileieren oder zu reproduzieren;
 - d) über Reverse Engineering oder vergleichbare Maßnahmen auszuwerten oder auszulesen oder zu verändern, abgeleitete Werke daraus zu erstellen, oder das Design der POS-App zu kopieren, oder
 - e) Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
- 3.5. Der Händler ist verpflichtet,
 - (1) Störungen und Mängel im Zusammenhang mit der POS-App unverzüglich bei support@unzer.com anzuzeigen;
 - (2) die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter Unzer unverzüglich an support@unzer.com mitzuteilen;
 - (3) bei Installation der POS-App durch Unzer die technischen Anforderungen und Voraussetzungen, wie sie sich aus den Spezifikationen von Unzer ergeben, rechtzeitig zum Installationstermin am gewünschten Standort des Endgeräts auf eigene Kosten bereitzustellen und die Verfügbarkeit funktionsfähig zu halten;
 - (4) bei Installation der POS-App durch den Händler oder durch Dritte Unzer die erfolgreich durchgeführte Installation („Betriebsbereitschaft“) unverzüglich an support@unzer.com mitzuteilen;
 - (5) während der Vertragslaufzeit
 - a) für die POS-App in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und jeweils zum Monatsende einen Kassenabschluss (Kassenschnitt) durchzuführen und zuverlässig zu archivieren;
 - b) den Eingang der über die POS-App abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Unzer Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform an support@unzer.com mitzuteilen; Einwendungen können dabei nur innerhalb der Ausschlussfrist von 3 (drei) Monaten nach der ersten Möglichkeit der

- Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden, wobei dem Händler bekannt ist, dass damit nicht automatisch eine Kompensation verbunden ist;
- c) bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass an der POS-App bzw. an den Zubehörteilen Manipulationen vorgenommen wurden oder auf anderem Wege nicht mehr für den Händler verfügbar sind, Unzer dies unverzüglich an support@unzer.com mitzuteilen.

4. Weiterentwicklungen an der POS-App

- 4.1. Insbesondere um technischen oder rechtlichen Anforderungen und Entwicklungen bzw. geänderten Anforderungen der Händler Rechnung tragen zu können, oder die Funktionalität zu verbessern, ist Unzer berechtigt die POS-App während der vereinbarten Vertragslaufzeit in angemessener Weise weiterzuentwickeln, umzugestalten und / oder anzupassen.
- 4.2. Weiterentwicklungen werden automatisch in die POS-App implementiert und dem Händler ohne weitere Kosten zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Sofern Unzer hierbei die vereinbarten Leistungskomponenten der POS-App nicht wesentlich verändert (vgl. Ziff. 4.7), wird Unzer den Händler per E-Mail oder Newsletter über die erfolgten Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs in Kenntnis setzen.
- 4.4. Soweit Unzer während der Laufzeit des Händlervertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der POS-App bereitstellt, erstreckt sich das gem. Ziff. 2 eingeräumte Nutzungsrecht auch auf diese Änderungen und Erweiterungen.
- 4.5. Unzer wird nach Implementierung der Weiterentwicklungen die ursprüngliche Fassung der POS-App noch für die Dauer von einem Monat weiter vorhalten und / oder pflegen. Die Vorhaltepflcht gilt nicht, wenn die ursprüngliche Fassung der POS-App bedeutende Sicherheitslücken aufgewiesen hat.
- 4.6. Wesentliche Veränderung
Ist mit der Weiterentwicklung eine wesentliche Veränderung verbunden, so wird Unzer den Händler mit angemessener Frist, mindestens jedoch vier (4) Wochen im Voraus vor der Umstellung von der geplanten Änderung in Kenntnis setzen. Eine wesentliche Veränderung ist dann gegeben, wenn wesentliche Leistungskomponenten im Rahmen einer Weiterentwicklung entfallen und / oder die Weiterentwicklung eine Einschränkung oder – in sehr seltenen Ausnahmefällen – die Aufgabe einer bestehenden Funktionalität darstellt. Für den Fall, dass der bisherige Leistungsumfang der POS-App auf Grund der endgültigen Aufgabe nicht länger nutzbar ist, räumt Unzer dem Händler ein Sonderkündigungsrecht. Der Händler ist dementsprechend berechtigt, die POS-App ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Sofern der Händler neben der POS-App noch weitere Services von Unzer unter dem Händlervertrag beansprucht, bleiben diese von der Kündigung unberührt und der Händlervertrag gilt diesbezüglich unvermindert fort.
- 4.7. Macht der Händler von dem gemäß Ziff. 4.6 eingeräumten Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen seit der Implementierung der wesentlichen Änderungen keinen Gebrauch, gelten diese als genehmigt und der Händlervertrag gilt uneingeschränkt weiter fort. Maßgeblich ist dabei das in der Umstellungsmitteilung genannte Datum.

5. Fehlerbehebung an der POS-App

- 5.1. Unzer wird etwaige Fehler der POS-App innerhalb einer angemessenen Frist nach Anzeige durch den Händler beheben, und zwar nach Wahl von Unzer durch (i) Beseitigung des Fehlers durch Fehlerkorrekturen, (ii) Bereitstellung einer neuen Version der POS-App (mit vergleichbarem Funktionsumfang), oder (iii) Aufzeigen von zumutbaren, angemessenen und geeigneten Möglichkeiten zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers.
- 5.2. Die Verpflichtung von Unzer zur Fehlerbehebung gilt nicht bei Funktionsbeeinträchtigungen, Störungen oder Schäden an der POS-App, die auf eine Pflichtverletzung des Händlers gemäß Ziff. 3 zurückzuführen sind.

- 5.3. Unzer erbringt keine Support-Dienstleistungen außerhalb der Geschäftszeiten. Anfragen können jedoch jederzeit per E-Mail an support@unzer.com eingereicht werden. Die Reaktionszeit beginnt dementsprechend mit Beginn der darauffolgenden Geschäftszeit.

6. Support POS-App und Service Level

- 6.1. Unzer steht dem Händler während der im Vertriebsgebiet üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr, sowie samstags zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr) telefonisch (<https://help.unzer.com/>) oder via E-Mail unter support@unzer.com für Fragen zur Funktionalität und Anwendung der POS-App zur Verfügung.
- 6.2. Unzer wird die POS-App mit einer monatlichen Verfügbarkeit von 99 % bereitstellen. Nicht eingerechnet sind Ausfälle, die auf höherer Gewalt, etwaigen geplanten Wartungsarbeiten von Unzer - sofern diese dem Händler vorab mit einer Frist von vier (4) Kalendertagen angekündigt worden sind - und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten im vereinbarten Vertragsgebiet (siehe oben) basieren. Die Beweislast für die hier aufgeführten Ausnahmetatbestände trägt der Händler.

7. Verletzung Rechte Dritter

- 7.1. Im Fall von Rechtsmängeln (insbesondere der Verletzung von Rechten Dritter) ist Unzer berechtigt, die Mängel dadurch zu beheben, dass Unzer dem Händler die erforderlichen Rechte zur weiteren Nutzung der POS-App sichert und / oder die POS-App in einer Weise verändert und / oder ersetzt, so dass die POS-App die Rechte Dritter nicht länger verletzt aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- 7.2. Soweit der Händler trotz der vertragsgemäßen Nutzung der POS-App wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter gerichtlich verurteilt wird, stellt Unzer den Händler von diesen Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei: Der Händler
- (1) benachrichtigt Unzer unverzüglich, mindestens in Textform per E-Mail an support@unzer.com, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und legt alle relevanten Unterlagen vor;
 - (2) überträgt Unzer die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen. Insbesondere wird der Händler kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis – auch nicht konkludent – über Ansprüche des Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Unzer abgeben; und
 - (3) unterstützt Unzer bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.

8. Haftung

- Ergänzend zu den in den "AGB One Unzer" getroffenen Haftungsbestimmungen gilt folgendes:
- 8.1. Unzer haftet nicht für Schäden, aufgrund
- a) Wartungsarbeiten oder Handlungen Dritter, die Unzer nicht zu vertreten hat;
 - b) von ungeeigneter, unsachgemäßer oder sonst nicht vertragskonformer Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer / elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Händlers oder Dritter, die ohne vorherige Genehmigung durch Unzer durchgeführt worden sind; oder
 - c) von nicht über Unzer bezogener Zubehörteile.
- 8.2. Die Haftung von Unzer gegenüber dem Händler ist ausgeschlossen für Schäden an der POS-App, die darauf zurückzuführen sind, dass der Händler die POS-App nicht rechtzeitig aktualisiert hat oder durch eine unsachgemäße Verwendung der POS-App, beispielsweise indem der Händler Dritten eine Nutzungsgewährung eingeräumt hat oder diese mit Fremdprodukten gekoppelt hat, ohne zuvor eine ausdrückliche Zustimmung von Unzer eingeholt zu haben, oder sofern Drittgeräte des Händlers wie z.B. elektronische Warensicherungsanlagen für eine Störung an der POS-App verantwortlich sind. Von dem

Haftungsausschluss umfasst sind auch alle etwaigen daraus entstehenden Folgeschäden, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen.

9. Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt, Schadenersatz bei Nichterfüllung

- 9.1. Unbeschadet der in den "AGB One Unzer" getroffenen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund ist Unzer berechtigt, den Händlervertrag in Teilen oder in Gänze fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern der Händler insbesondere
- a) in einem unverhältnismäßigen Umfang den Support von Unzer auch für Anfragen nutzt, die in die Sphäre seines Geschäftsbetriebes fallen und nicht auf eine mangelnde Funktionsfähigkeit der POS-App zurückzuführen sind;
 - b) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Unzer Drittsysteme an die von Unzer für die Verwendung der POS-App zur Verfügung gestellte API anbindet;
 - c) für mindestens zwei (2) aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug gerät oder sich nach Abschluss des Händlervertrages seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern, so dass zu befürchten ist, dass dies einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens- oder Ertragslage hat.
- 9.2. Darüber hinaus ist Unzer zu einer (Teil-)Kündigung des Händlervertrages berechtigt, sofern Funktionen der POS-App nicht mehr von Unzer unterstützt werden.

10. Vertragsbeginn und -beendigung

- 10.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Händlervertrag vereinbarten Starttermin. Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus den „Kommerziellen Details“ zum Händlervertrag.
- 10.2. Sofern in den „Kommerziellen Details“ nicht explizit geregelt, so beginnt die Vertragslaufzeit mit der Erstaktivierung der POS-Applikation. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate und der Händlervertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

11. Vergütung, Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den „Kommerziellen Details“ zum Händlervertrag.

12. Datenschutz

- 12.1 Zur Nutzung einiger Funktionen („Features“) der POS-App sowie im Rahmen des Hostings der POS-App werden personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Händlers verarbeitet. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem separat bestehenden Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO (abrufbar unter <https://www.unzer.com/de/rechtliches/>).
- 12.2 Als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) obliegt dem Händler die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten. Dies schließt insbesondere die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten ein (Art. 5 DSGVO).